

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Beschlussauszug

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 20.11.2024

Anlass: Sitzung
Zeit: 15:05 - 17:17
Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Ö 3.2 Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 24-24530

Beschlussart: zur Kenntnis genommen

Herr Klockgether stellt die in der Anlage beigefügte Präsentation zum Thema Heimaufsicht vor.

Herr Wendt bezieht sich auf die in der Präsentation angesprochenen freiheitsentziehenden Maßnahmen und bittet um weitergehende Informationen. Des Weiteren möchte Herr Wendt erfahren, ob ein Bewohnerfürsprecher von Seiten der Verwaltung oder aus der jeweiligen Einrichtung gestellt werde.

Herr Grotian antwortet, dass die Pflegeeinrichtungen freiheitsentziehende Maßnahmen bei Ausfall der eigenen Willensbildung zum Schutz eines Bewohners einsetzen können. Grundlage hierfür sei ein gerichtlicher Beschluss, der freiheitsentziehende Maßnahmen anordne. Als Maßnahme könne beispielsweise das Aufstellen eines Bettgitters angeführt werden oder aber das Abschließen der Zimmertür. Um dabei sichergehen zu können, dass es sich nicht um Freiheitsberaubung handle, bedürfe es einer rechtlich korrekten Absegnung durch das Betreuungsgericht. Weiterhin erklärt Herr Grotian, dass es sich bei einem Bewohnerfürsprecher zum Beispiel um einen Angehörigen des Bewohners handeln könne. Der Bewohnerfürsprecher trete parteiisch für den Bewohner auf. Als letzte Maßnahme könne jemand von der Verwaltung bestimmt werden, um als Bewohnerfürsprecher aufzutreten, was wiederum vom Betreiber bezahlt werden müsse.

Frau Jaschinski-Gauß fragt, wie die Fachkraftquote überprüft werde und ab welchem Zeitpunkt eine Person als Fachkraft gelte.

Herr Grotian erklärt, dass sich die Definition einer Fachkraft aus der NuWG-Personalverordnung ergebe. In den Heimen handle es sich sowohl um examinierte Pflegefachkräfte, als auch um Mitarbeitende, die vergleichbare Ausbildungsabschlüsse haben. Folglich sei eine Qualifikation im Sinne der NuWG-Personalverordnung nötig. Die Qualifikation werde anhand der Berufszertifikate überprüft, was im Rahmen einer Regel- oder Anlassprüfung stattfinde. In diesem Fall würde die Heimleitung auf die Verwaltung zugehen. Die Regelprüfung müsse ein Mal im Jahr in jedem individuellen Heim durchgeführt werden, wobei sich der zeitliche Abstand auf zwei Jahre erhöhe, wenn der Medizinische Dienst Niedersachsen die Einrichtung zuvor kontrolliere, was vollständig auf die Heime in Braunschweig zutreffe. In einigen Heimen, in denen häufiger Frage- und Problemstellungen auftreten, würden jedoch häufiger Überprüfungen im Rahmen einer Anlassprüfung stattfinden.

Anlage 1 Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht



Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht September 2022 bis August 2024

Braunschweig, 18.11.2024

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
- Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO)
- Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO)
- Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV)
- Heimmitwirkungsverordnung (HeimmwV)

Wesentliche Aufgaben:

1. Heimprüfungen nach § 9 NuWG
2. Bearbeitung der Anzeigen der Betreiber nach § 7 NuWG
3. Sicherstellung der Mitwirkung der Bewohner*innen nach § 4 NuWG
4. Beratung und Information nach § 3 NuWG

1. Heimprüfungen nach § 9 NuWG

Es wurden insgesamt 65 unangemeldete Heimprüfungen als

- Regelprüfungen zur Tag- und Nachtzeit und
- Anlassprüfungen aufgrund von rund 100 Beschwerden

durchgeführt. Dank kurzfristiger Beseitigung der aufgezeigten Mängel und freiwilliger Aufnahmestopps kam es nur zu zwei entsprechenden Anordnungen.

Wesentliche Prüfinhalte der Regelprüfungen

- Bauliche Veränderungen und Einhaltung der baulichen Mindestanforderungen
- Materielle Ausstattung (Menge und Zustand der Hilfsmittel)
- Personelle Ausstattung (Personalstruktur / Fachkraftquote / persönliche und fachliche Eignung)
- Pflegeplanungen und Dokumentation deren Umsetzung
- Dienstpläne

Wesentliche Prüfinhalte der Regelprüfungen

- Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln
- Risikoeinschätzung der Bewohner*innen
- Qualität des Wohnens, der Pflege, hauswirtschaftlichen Versorgung, Verpflegung und Betreuung
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Etablierung einer Bewohnervertretung

2. Bearbeitung der Anzeigen der Betreiber nach § 7 NuWG

- 10 Wechsel der Geschäftsführung
- 13 Wechsel der Heimleitung
- 25 Wechsel der Pflegedienstleitung
- 2 Heimübernahmen durch neue Rechtsträger im Rahmen von Insolvenzverfahren
- 3 Anzeigen vermeintlich ambulant betreuter Wohngemeinschaften (Negativfeststellung)
- 1 Ankündigung eines Bauprojekts eines in Braunschweig neuen Einrichtungsträgers

3. Sicherstellung der Mitwirkung der Bewohner*innen nach § 4 NuWG

- 6 Bestellungen von Bewohnerfürsprecher*innen in Einrichtungen, in denen eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden konnte.
- Vorbereitung einer Präsentation über die Aufgaben des Heimbeirates für die Heimbeiratsvorsitzenden

4. Beratung und Information nach § 3 NuWG

Verschiedene Personen und Personengruppen mit Bezug zu unterstützenden Wohnformen wurden beraten und informiert:

- in Telefonaten,
- per E-Mail,
- per Rundschreiben
 - aktuelle Coronaregeln
 - bevorzugte Heimaufnahme aus Krankenhäusern
 - Hitzeschutz
 - Betäubungsmittelverkehr
 - Aufbewahrung von Betäubungsmitteln
 - Arbeitsbedingungen in der Pflege

Fachkraftquote

- Grundsätzlich 50 % Fachkräfte des insgesamt beschäftigten Pflege- und Betreuungspersonals (§ 4 Abs. 1 NuWGPersVO)
- Ausnahmsweise Abweichungen innerhalb der leistungsrechtlichen Mindestpersonalschlüssel (§ 21 Abs. 3 Nds. Rahmenvertrag i. V. m. § 113 c Abs. 5 S. 5 Nr. 1 SGB XI)
- Bisher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 NuWGPersVO



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Heimaufsicht der Stadt Braunschweig
Hamburger Straße 226
38114 Braunschweig